

# **GRUNDORDNUNG (GO)**

der

Philosophisch-Theologischen-Hochschule  
Vallendar

Kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule  
in freier Trägerschaft

## ***Präambel***

### ***Erster Teil: Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie***

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

§ 2 Rechtsgrundlagen

§ 3 Aufgaben und Leitbild der Hochschule

§ 4 Akademische Rechte der Hochschule

§ 5 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

§ 6 Gliederung der Hochschule

### ***Zweiter Teil: Großkanzler und Vizekanzler, Ortsordinarius, Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule***

§ 7 Großkanzler

§ 8 Aufgaben des Großkanzlers

§ 9 Vizekanzler

§ 10 Aufgaben des Vizekanzlers

§ 11 Ortsordinarius

§ 12 Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule

### ***Dritter Teil: Gesamtorgane der Hochschule***

§ 13 Gesamtorgane

§ 14 Rechtsstellung und Wahl des Rektors

§ 15 Aufgaben des Rektors

§ 16 Prorektoren

§ 17 Aufgaben der Prorektoren

§ 18 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Senats

§ 19 Aufgaben des Senats

§ 20 Dem Senat nachgeordnete Kommissionen und Ausschüsse

§ 21 Zusammensetzung und Beratungen des Kuratoriums

§ 22 Aufgaben des Kuratoriums

**Vierter Teil: Fakultäten**

- § 23 Aufgabe der Theologischen Fakultät
- § 24 Aufgabe der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
- § 25 Dekan und Prodekan
- § 26 Aufgaben des Dekans und des Prodekans
- § 27 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Fakultätsrats
- § 28 Aufgaben des Fakultätsrats

**Fünfter Teil: Mitglieder der Hochschule**

- § 29 Mitglieder

**Sechster Teil: Lehrkörper**

- § 30 Mitglieder des Lehrkörpers
- § 31 Professoren: Aufgaben und Berufung
- § 32 Juniorprofessoren
- § 33 Honorarprofessoren
- § 34 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 35 Habilitierte (Privatdozenten), Außerplanmäßige Professoren
- § 36 Lehrbeauftragte
- § 37 Gastprofessoren und Gastdozenten

**Siebter Teil: Weitere Mitarbeiter der Hochschule**

- § 38 Bestellung der weiteren Mitarbeiter

**Achter Teil: Studierende**

- § 39 Zugang
- § 40 Gasthörer
- § 41 Mitverantwortung

**Neunter Teil: Hochschulseelsorge**

- § 42 Seelsorge für die Hochschulgemeinschaft

**Zehnter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 43 Erster Erlass der Grundordnung und Erstbesetzung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
- § 44 Inkrafttreten / Außerkrafttreten von Grundordnungsrecht

**Präambel**

Die *Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar* ist aus dem im Jahre 1896 eingerichteten Philosophisch-theologischem Studium der *Gesellschaft des Katholischen Apostolates* (Pallottiner) hervorgegangen. Das Studium wurde 1898 von Koblenz-Ehrenbreitstein nach Limburg und 1945 nach Vallendar bei Koblenz verlegt. Nach der Konstituierung als staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft (1979) wurde die *Theologische Hochschule Vallendar* durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 7. Oktober 1993 (Nr. 407/93/19) zur *Theologischen Fakultät* erhoben.

Nachdem bereits der Bildungsauftrag der *Theologischen Hochschule Vallendar* von Priesterkandidaten auf Lientheologen und Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religionslehre ausgeweitet worden war, machte ein veränderter Bedarf im kirchlichen Bildungswesen eine Einbeziehung auch nichttheologischer Disziplinen wie der Pflegewissenschaft, einschließlich Pflegemanagement und Pflegepädagogik, in Forschung und Lehre und Studium unumgänglich.

**Erster Teil: Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie****§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger**

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar – Kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Vallendar.
- (3) Die Hochschule ist eine personenrechtlich unselbstständige Einrichtung ihrer Trägerin, der *PTHV Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar gGmbH* mit Sitz in Vallendar / Koblenz.

**§ 2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Hochschule ist eine katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne von cc. 807 - 814 CIC 1983 und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ (ECE) vom 15. August 1990.
- (2) Auf die Theologische Fakultät finden außerdem die cc. 815 - 820 CIC 1983, die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ (SapCh) vom 29. April 1979 und die hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979 (OrdSapCh) Anwendung.
- (3) Die Hochschule ist zugleich eine kirchliche Hochschule gemäß Art. 42 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 und eine staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß §§ 117 - 121 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HSchG.Rh.-Pf.) vom 21. Juli 2003.

- (4) Recht im Sinne dieser Grundordnung sind auch das hierauf beruhende Satzungsrecht der Hochschule, der Gesellschaftsvertrag und das Satzungsrecht der Trägerin.
- (5) Soweit auf staatliches und kirchliches Recht verwiesen wird, ist die zum Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.
- (6) Zur Ausführung dieser Grundordnung erlassen die Hochschulgremien für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Satzungen, Wahl- und Geschäftsordnungen.
- (7) Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

### **§ 3 Aufgaben und Leitbild der Hochschule**

- (1) Die Hochschule fügt sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entspricht als staatlich anerkannte Einrichtung in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts. Sie widmen sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben.
- (2) Als Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern (Art. 4 ECE) erfüllt die Hochschule in Umsetzung ihres katholischen Charakters (Art. 2 § 3 ECE) ihren Auftrag im „Licht der christlichen Botschaft“ (Nr. 14 ECE), indem sie ihre Aufgaben „mit den katholischen Zielen, Grundsätzen und Haltungen“ durchdringt (Art. 2 § 2 ECE). Sie pflegt den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt und macht so „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (ECE Nr. 13). Mit ihrer apostolischen Orientierung entspricht die PTHV sowohl dem Erbe des heiligen Vinzenz Pallotti, dem Gründer der Vereinigung des Katholischen Apostolates, als auch der seligen Sr. M. Rosa Fleisch, der Gründerin der Franziskanerinnen der Allerseligsten Jungfrau Maria von den Engeln (Waldbreitbach).
- (3) Die Hochschule bietet ihren Studierenden über das akademische Fachstudium hinaus die Möglichkeit, sich intellektuell und religiös auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorzubereiten.
- (4) Die Hochschule hält gemäß Art. 5 § 1 ECE Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz.
- (5) Die Hochschule wirkt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen.

### **§ 4 Akademische Rechte der Hochschule**

- (1) Die Hochschule hat das Recht, durch ihre Fakultäten akademische Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen.
- (2) Sie kann im Einvernehmen mit der Trägerin Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zum Ehrensensator ernennen.

### **§ 5 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit**

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule - unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers, des Vizekanzlers und der Trägerin - insbesondere
  - a) die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
  - b) die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
  - c) die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  - d) die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel,
  - e) ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften (c. 218 CIC 1983, Art. 2 § 5 ECE, 39 SapCh, 5 Abs. 3 GG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zur Verfassung und zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

### **§ 6 Gliederung der Hochschule**

Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät
2. Pflegewissenschaftliche Fakultät

### **Zweiter Teil: Großkanzler und Vizekanzler, Ortsordinarius, Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule**

#### **§ 7 Großkanzler**

Der Großkanzler ist der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) in Rom.

#### **§ 8 Aufgaben des Großkanzlers**

- (1) Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl.
- (2) Er wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche und der besondere Charakter einer katholischen Hochschule gewahrt werden.
- (3) Er trägt Sorge, dass bei der Durchführung der philosophisch-theologischen Studien die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ (Art. 66 – 74) und die hierzu ergangenen

Verordnungen vom 29. April 1979 (Art. 50 – 54) eingehalten werden.

- (4) Er prüft und genehmigt die Grundordnung der Hochschule.
- (5) Er legt die Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Prüfung und Genehmigung vor.
- (6) Er bestätigt das vom Senat gemäß § 14 GO für das Amt des Rektors gewählte Mitglied des Lehrkörpers und teilt dessen Namen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Bestätigung mit.
- (7) Er holt für die Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das nach kirchlichem Hochschulrecht erforderliche Nihil obstat ein.
- (8) Er kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach dieser Grundordnung zukommen, auf den Vizekanzler übertragen.

### **§ 9 Vizekanzler**

Vizekanzler der Hochschule und ihr Moderator Generalis im ordensrechtlichen Sinne ist der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner mit Sitz in Friedberg/ Bayern.

### **§ 10 Aufgaben des Vizekanzlers**

- (1) Er unterstützt den Großkanzler bei seiner Amtsführung im kirchlichen Bereich.
- (2) Er wacht darüber, dass die Normen des kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts eingehalten werden.
- (3) Er führt die kirchliche Hochschulaufsicht.
- (4) Er prüft und genehmigt die von Hochschulorganen erlassenen Satzungen und Ordnungen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 8 Abs. 5 GO gegeben ist.
- (5) Er unterrichtet das für Hochschulangelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz über die Grundordnung der Hochschule und deren Änderungen.
- (6) Er ernennt nach Bestätigung des Großkanzlers den Rektor.
- (7) Er bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats und des Senats die Professoren, Juniorprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ernennt die außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (§§ 31–35 GO).
- (8) Er bestätigt die von den jeweiligen Fakultätsräten gewählten Dekane und Prodekane.
- (9) Er holt bei dem für Hochschulangelegenheiten zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz die nach staatlichem Hochschulrecht erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen ein, insbesondere in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Lehrenden.

- (10) Vor ihm leisten der Rektor und die Professoren der Theologischen Fakultät die Professio Fidei gemäß Art. 27 § 1 SapCh , 8 Nr. 4 Ord.SapCh. Er erteilt und entzieht den Mitgliedern des Lehrkörpers nach Maßgabe des kirchlichen Rechts eine Missio canonica oder Venia legendi.
- (11) Er bestellt im Einvernehmen mit dem Senat den Direktor der Hochschulbibliothek.
- (12) Er beruft im Einvernehmen mit den Gesellschaftern der Trägerin gemäß § 21 Abs. 2 GO geeignete Personen in das Kuratorium.

### **§ 11 Ortsordinarius**

- (1) Die Hochschule unterhält im Benehmen mit dem Vizekanzler gemäß Art. 5 § 1 ECE gute Beziehungen zum Bischof von Trier als Ortsordinarius.
- (2) Der Bischof von Trier trägt Sorge, dass der katholische Charakter der Hochschule geschützt und gefördert wird. Ihm bleiben Maßnahmen gemäß Art. 5 § 2 Satz 2 ECE vorbehalten.
- (3) Der Bischof von Trier entsendet einen Vertreter der Diözese in das Kuratorium der Hochschule.
- (4) Die Hochschule informiert den Bischof von Trier und die für die Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) gemäß Art. 5 § 3 ECE jährlich über ihre Tätigkeit.

### **§ 12 Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule**

Die Rechtsstellung der *PTHV Philosophisch-Theologische(n) Hochschule Vallendar gGmbH* als Trägerin der Hochschule ergibt sich aus dem von ihr erlassenen Trägerstatut. Dieses regelt insbesondere die Aufsicht sowie die Beteiligung der Trägerin beim Erlass von Satzungsrecht, bei Personalentscheidungen und in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Hochschule.

## **Dritter Teil: Gesamtorgane der Hochschule**

### **§ 13 Gesamtorgane**

Gesamtorgane der Hochschule sind:

1. der Rektor
2. der Senat
3. das Kuratorium

### **§ 14 Rechtsstellung und Wahl des Rektors**

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach innen und außen.
- (2) Der Rektor wird vom Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät aus der Reihe der Professoren, die der *Gesellschaft des Katholischen Apostolates* angehören, für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung

durch den Großkanzler. Die Ernennung erfolgt durch den Vizekanzler.

- (3) Der Rektor ist gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Aufgaben des Rektors**

- (1) Er leitet, fördert und koordiniert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft.
- (2) Er legt der *Kongregation für das Katholische Bildungswesen* den jährlichen Bericht vor und informiert den Bischof von Trier und die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) über Entwicklung und Tätigkeiten der Hochschule.
- (3) Er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und sorgt für die Erstellung des Protokolls und die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Er entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung der Beteiligten über die Zuständigkeit des Senates, der Fakultätsräte oder der Kommissionen.
- (5) Er ist der Vorgesetzte aller Mitglieder des Lehrkörpers und der übrigen Mitarbeiter der Hochschule.
- (6) Er ernennt das Hochschulpersonal, soweit nicht die Zuständigkeit des Vizekanzlers und der Trägerin gegeben ist.
- (7) Er ist verantwortlich dafür, dass die Grundordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (8) Er hat das Recht, an den Sitzungen auch solcher Ausschüsse und Kommissionen, in denen er selbst nicht Mitglied ist, teilzunehmen.
- (9) Er unterstützt den Vizekanzler in der Führung der Amtsgeschäfte.
- (10) Er immatrikuliert und beurlaubt die Studierenden.
- (11) Er übt das Hausrecht in der Hochschule aus und hat die Verantwortung für das Hochschularchiv.

### **§ 16 Prorektoren**

Prorektoren der Hochschule sind der Dekan der Theologischen Fakultät und der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 17 Aufgaben der Prorektoren**

- (1) Die Prorektoren haben die Aufgabe, den Rektor in der Amtsführung zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit zu vertreten.
- (2) Der Rektor kann nach Anhörung des Senats bestimmte Sachbereiche zur ständigen Wahrnehmung an die Prorektoren delegieren.

### **§ 18 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Senats**

- (1) Der Senat ist das kollegiale Leitungsorgan der Hochschule.
- (2) Dem Senat gehören an:
  - a) der Rektor und die beiden Prorektoren,

- b) aus der Theologischen Fakultät vier gewählte Vertreter der Professoren,
  - c) aus der Pflegewissenschaftlichen Fakultät drei gewählte Vertreter der Professoren,
  - d) ein gewählter Vertreter der Juniorprofessoren oder der Honorarprofessoren oder des übrigen wissenschaftlichen Personals aus jeder der beiden Fakultäten,
  - e) zwei gewählte Vertreter der Studierenden.
- (3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der unter Abs. 2 genannten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Sitzungen des Senates können Fachberater hinzugezogen werden.
- (5) Der Senat wird mindestens einmal im Semester vom Rektor einberufen. Außerdem findet eine Senatssitzung statt, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragen.

### **§ 19 Aufgaben des Senats**

- (1) Der Senat ist zuständig für Fragen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von zentraler Bedeutung sind. Dies umfasst insbesondere:
- Beschlussfassung über die Ergänzung des Lehrkörpers gemäß §§ 31–38 GO,
  - Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und Stellungnahme an die Trägerin, soweit diese zuständig ist,
  - Errichtung von Hochschulinstituten und -seminaren der Forschung und Lehre,
  - Einrichtung neuer Studiengänge,
  - Entwicklung von Kriterien für die Qualitätssicherung und Leistungsbewertung,
  - Erlass der Grundordnung und Satzungen soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - Bestätigung der vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossenen Studien-, Prüfungs-, Einstufungsprüfungsordnungen und Zertifizierungen von Studienleistungen sowie von Richtlinien zur Auswahl von Studienbewerbern,
  - Beratung des Wirtschaftsplans der Trägerin für die Hochschule,
  - Wahl des Rektors,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Rektors,
  - Beschlussfassung über die Gliederung des Studienjahres,
  - Genehmigung von Satzungen der Studierendengemeinschaft.
- (2) Dem Senat obliegt die Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

### **§ 20 Dem Senat nachgeordnete Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Die Wirtschaftskommission
- a) Der Wirtschaftskommission gehören an:
    - der Rektor als Vorsitzender,
    - die beiden Prorektoren,

der Geschäftsführer der Trägerin und je ein von den Fakultätsräten gewählter Professor gemäß § 30 Abs. 4 GO.

b) Die Wirtschaftskommission bereitet den Entwurf eines Wirtschaftsplanes der Hochschule vor und legt ihn dem Senat zur Beratung vor. Vor der Beratung durch den Senat ist eine Stellungnahme der Fakultätsräte über ihren jeweiligen Wirtschaftsplan einzuholen.

(2) Die Studienkommission

a) Der Studienkommission gehören an: der Rektor oder ein Prorektor als Vorsitzender, je ein von den Fakultätsräten auf zwei Jahre gewählter Professor gemäß § 30 Abs. 4 GO und ein für ein Jahr gewählter Vertreter der Studierenden.

b) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und leitet sie.

c) Die Studienkommission prüft und entscheidet strittige Fragen des Studienverlaufs. Ferner bereitet sie ggf. Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule vor.

(3) Die Bibliothekskommission

a) Der Bibliothekskommission gehören an: ein Prorektor als Vorsitzender, der Bibliotheksdirektor und dessen Stellvertreter, sowie jeweils ein gewählter Vertreter der beiden Fakultäten sowie ein Vertreter der Studierenden.

b) Die Bibliothekskommission wirkt gemäß den Bestimmungen der Bibliothekssatzung bei der Leitung der Bibliothek mit.

(4) Der Förderungsausschuss

a) An der Hochschule besteht ein Amt für Ausbildungsförderung. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

b) Dem Förderungsausschuss gehören an: ein Vertreter des Lehrkörpers als Vorsitzender, der mit einfacher Stimmenmehrheit vom Senat für zwei Jahre gewählt wird, ein Vertreter der Studierenden, der für ein Jahr vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, und ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

b) Die Aufgaben des Förderungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen des staatlichen Rechts über Ausbildungsförderung.

(5) Prüfungskommissionen

a) Der Prüfungskommission der Theologischen Fakultät gehören an: der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan, zwei vom Fakultätsrat gewählte Professoren gemäß § 30 Abs. 4 GO und ein Vertreter der Studierenden.

b) Der Prüfungskommission der Pflegewissenschaftlichen Fakultät gehören an: der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan, zwei vom

Fakultätsrat gewählte Professoren gemäß § 30 Abs. 4 GO und ein Vertreter der Studierenden.

c) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen zu sorgen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

### **§ 21 Zusammensetzung und Beratungen des Kuratoriums**

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- der Provinzial der *Herz-Jesu-Provinz* der Pallottiner (Vizekanzler),
- die Generaloberin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen oder eine von ihr bestellte Vertreterin,
- der Provinzökonom der *Herz-Jesu-Provinz* der Pallottiner,
- ein Vertreter der *Diözese Trier*,
- der Provinzial der *Nikolaus von Flüe-Provinz* der Pallottiner,
- der Rektor und die beiden Prorektoren,
- der Regens der *Pallottinischen Ausbildungskommunität*,
- der Vorsitzende des Vorstands der „Stiftung zur Förderung der PTHV“.

(2) Die Gesellschafterversammlung der Trägerin kann dem Vizekanzler weitere geeignete Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft zur Berufung in das Kuratorium vorschlagen. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vizekanzler. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

### **§ 22 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium unterstützt die Leitung der Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Verbindungen der Hochschule zu gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.

(2) Dem Kuratorium ist insbesondere aufgegeben:

- die weitere Entwicklung der Hochschule zu begleiten,
- die Verbindungen zwischen den deutschsprachigen Provinzen der Pallottiner, der Waldbreitbacher Franziskanerinnen und der Hochschule zu stärken,
- zu Forschungen im Bereich des Charismas der Gesellschaft des Katholischen Apostolates und der Pflegewissenschaft anzuregen,
- neue Projekte und Studiengänge vorzuschlagen,
- die finanzielle Sicherung der Hochschule zu unterstützen.

## **Vierter Teil: Fakultäten**

### **§ 23 Aufgabe der Theologischen Fakultät**

(1) Die Theologische Fakultät dient der Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie und der Philosophie durch Forschung,

Lehre und Studium. Sie ist sich dabei ihres besonderen Charakters als Hochschule der *Gesellschaft des Katholischen Apostolates* bewusst.

- (2) Die Theologische Fakultät unterrichtet Studierende in den philosophischen, theologischen und in angrenzenden humanwissenschaftlichen Fächern, um Priester und Laien für kirchliche und gesellschaftliche Dienste, für den schulischen Religionsunterricht und für den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

#### **§ 24 Aufgabe der Pflegewissenschaftlichen Fakultät**

- (1) Die Pflegewissenschaftliche Fakultät dient der Pflege und Entwicklung der Pflegewissenschaft einschließlich Pflegemanagement und Pflegepädagogik durch Forschung, Lehre und Studium. Sie weiß sich der Spiritualität des heiligen Vinzenz Pallotti und der seligen Sr. M. Rosa Flesch verpflichtet.
- (2) Sie unterrichtet Studierende in den pflegewissenschaftlichen Kernfächern sowie den relevanten Bezugsdisziplinen, um so Kräfte für die Praxis in Einrichtungen und Organisationen des Pflege- und Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft auszubilden und für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sorgen.
- (3) Im Sinne des besonderen Auftrags einer kirchlichen Hochschule (§§ 3 Abs. 2 u. 3, 29 Abs. 3 GO) pflegt sie intensiven Austausch mit der Theologischen Fakultät.

#### **§ 25 Dekan und Prodekan**

Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Reihe der ihm angehörenden Professoren gewählt. Der Prodekan kann auch ein Juniorprofessor sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wahl ist geheim. Der Dekan ist kraft Amtes Prorektor der Hochschule (§ 16 GO).

#### **§ 26 Aufgaben des Dekans und des Prodekans**

- (1) Der Dekan hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungen der Hochschule und seiner Fakultät.
  - b) Er beruft die Sitzungen des Fakultätsrats ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er sorgt für die Führung des Protokolls.
  - c) Er ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes für den Bereich seiner Fakultät.
  - d) Er lädt im Einvernehmen mit den Professoren zu Gastvorlesungen und anderen akademischen Veranstaltungen ein.
  - e) Er stellt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Qualität von Lehre und Forschung sicher.

- (2) Die Dekane der Theologischen Fakultät und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät erstellen gemeinsam im Zusammenwirken mit dem Lehrkörper und den gewählten Vertretern der Studierendengemeinschaft das Studienprogramm und den Stundenplan.
- (3) Der Prodekan vertritt den Dekan in dessen Abwesenheit. Der Dekan kann nach Anhörung des Fakultätsrats die Führung bestimmter Sachbereiche auf den Prodekan delegieren.

### **§ 27 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Fakultätsrats**

- (1) Der Fakultätsrat ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan der Fakultät.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an:
  - a) der Dekan und der Prodekan,
  - b) die Professoren (§ 30 Abs. 4 GO),
  - c) die in den Ruhestand versetzten Professoren,
  - d) je ein gewählter Vertreter der Honorarprofessoren und der Juniorprofessoren,
  - e) zwei gewählte Vertreter der Studierenden,
  - f) ein gewählter Vertreter der akademischen Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiter, Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
- (3) Dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät gehört auch der Rektor und dem Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät auch ein Professor der Theologischen Fakultät mit Sitz und Stimme an.
- (4) Zu den Sitzungen können Fachberater hinzugezogen werden.
- (5) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der unter Abs. 2 Buchst. a, b und d, Abs. 3 genannten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 28 Aufgaben des Fakultätsrats**

Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Rektor, den Dekan und den Prodekan in der Führung der akademischen Geschäfte zu unterstützen,
- b) den Dekan und Prodekan zu wählen (§ 25 GO),
- c) einen Professor für drei Jahre als Vertreter in die dem Senat nachgeordneten Kommissionen und Ausschüsse zu wählen (§ 20 GO),
- d) das erforderliche Lehrangebot zu beraten und aufzustellen,
- e) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen zu erstellen und an neue Entwicklungen anzupassen,
- f) Beschlüsse über die Ergänzung des Lehrkörpers zu fassen (§§ 31-38 GO),
- g) die Studienleistungen der Studierenden sowie das Prüfungswesen zu beraten und Vorschläge für die Entwicklung zu beraten und zu beschließen,

- h) die Nutzung von Fakultätseinrichtungen zu beraten und zu beschließen,
- i) Angebote der Studienberatung zu entwickeln,
- j) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte abzustimmen,
- k) Beschlussfassungen für den Senat vorzubereiten,
- l) allgemeine Grundsätze über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen,
- m) Maßnahmen der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre zu beraten, zu beschließen und an den Prozessen des Qualitätsmanagements der Hochschule mitzuwirken,
- n) die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen untereinander zu pflegen,
- o) gemäß §§ 31-38 GO an der Ergänzung des Lehrkörpers und der Bestellung der übrigen Mitglieder der Hochschule mitzuwirken.

## **Fünfter Teil: Mitglieder der Hochschule**

### **§ 29 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  - die Mitglieder des Lehrkörpers,
  - die immatrikulierten Studierenden,
  - die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
  - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern. Schwere und nachhaltige Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zu einer Auflösung des der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses führen.
- (4) Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät sicherzustellen, dass die Katholiken unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers, auch soweit diese teilzeitbeschäftigt sind, die Mehrheit bilden (Art. 4 § 4 ECE).
- (5) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

- (6) Die arbeits- und dienstvertragliche Anstellung der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch die Trägerin.

## **Sechster Teil: Lehrkörper**

### **§ 30 Mitglieder des Lehrkörpers**

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach kirchlichem und staatlichem Hochschulrecht (§ 2 Abs. 1-3 GO) erfüllen.
- (3) Hauptberufliche Lehrkräfte sind die Professoren (§ 30 Abs. 4 GO) und die Juniorprofessoren. Nebenberufliche Lehrkräfte sind Habilitierte (Privatdozenten), Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen für die Kernfächer der Theologischen Fakultät und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät Lehrstühle, die mit hauptberuflich nur an dieser Hochschule lehrenden Professoren zu besetzen sind.

### **§ 31 Professoren: Aufgaben und Berufung**

- (1) Die Professoren vertreten ihr Fach selbständig in Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird ihnen die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährleistet. Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Professoren kann der Vizekanzler auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer eines Semesters zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.
- (3) Professoren können auch nach Eintritt in den Ruhestand in Absprache mit dem Dekan Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen und an akademischen Prüfungen teilnehmen.
- (4) Die Berufung als hauptberuflich lehrender Professor (§ 30 Abs. 4 GO) setzt voraus:
  - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  - b) eine qualifizierte Doktorpromotion in dem zu vertretenden oder einem verwandten Fach,
  - c) die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen,
  - d) den Nachweis über pädagogische Eignung durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  - e) die Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag der kirchlichen Trägerin und der besonderen Prägung der Hochschule (§§ 3, 29 Abs. 3 GO) zu wirken.

- (5) Die Berufung von Priestern zu Professoren der Theologischen Fakultät bedarf der Zustimmung ihres Ordinarius, bei der Berufung von Nichtpriestern ist ein positives Votum des zuständigen Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz erforderlich.
- (6) Bei Berufungen in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ist an der Beschlussfassung des Fakultätsrats mindestens ein in den einschlägigen Bezugswissenschaften ausgewiesener Professor einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule mit Stimmrecht zu beteiligen.
- (7) Die Professorenstellen nach Abs. 4 werden nach wirtschaftlicher Freigabe durch die Trägerin vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Vizekanzler im Einzelfall verzichtet werden.
- (8) Der Rektor leitet die Bewerbungen der jeweiligen Fakultät zu. Der Fakultätsrat stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bedarf neben der Mehrheit seiner Mitglieder auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. a-b und Abs. 3 GO.
- (9) Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufungsliste entscheidet der Senat durch Beschluss mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. a-c GO.
- (10) Der Rektor leitet die Berufungsliste dem Vizekanzler zu. Der Berufungsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Vizekanzler entscheidet im Einvernehmen mit der Trägerin über die Berufung, ohne an die Reihenfolge der Berufungsliste gebunden zu sein. Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine vom Vizekanzler und dem Geschäftsführer der Trägerin zu unterzeichnende Erklärung. Die Berufungsverhandlung führt der Geschäftsführer der Trägerin.
- (11) Das Listenverfahren nach Abs. 8-10 entfällt, wenn auf Vorschlag des Vizekanzlers die Stelle eines hauptberuflich Lehrenden mit einem Mitglied der Gesellschaft des Katholischen Apostolates oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft, das die Eignungsanforderungen nach Abs. 4 und 5 erfüllt, im Wege des Gestellungsvertrages besetzt werden soll. Das Erfordernis einer Beschlussfassung nach Abs. 8 Satz 5 und Abs. 9 bleibt unberührt; für das weitere Verfahren gilt Abs. 10 sinngemäß.

- (12) Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 8 Abs. 7, 10 Abs. 7 und 8 GO.
- (13) Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen oder andere Formen des hochschulinternen Aufstiegs in der Regel aus.
- (14) Der Senat kann mit Zustimmung der Trägerin eine Berufsordnung erlassen.
- (15) Professoren sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Universitätsprofessor im Kirchendienst“ (Univ.-Prof. i.K.) zu führen. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Vizekanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

### **§ 32 Juniorprofessoren**

- (1) Die Einstellung als Juniorprofessor setzt voraus:
  - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  - b) pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist,
  - c) besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachzuweisen ist.
- (2) Das Dienstverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 HSchG.Rh.-Pf., nicht möglich; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.
- (3) Auf das Verfahren der Stellenbesetzung findet § 32 Abs. 5-12 GO entsprechend Anwendung.
- (4) Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Hochschulrahmengesetz, 49 Abs. 2 HSchG.Rh.-Pf., 32 Abs. 1 Buchst. c GO erbracht werden.
- (5) Während der Juniorprofessur muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden.

### **§ 33 Honorarprofessoren**

- (1) Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung und wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor gemäß § 31 Abs. 4 GO erfüllen und über eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen, können für ein bestimmtes Lehrgebiet auf

Vorschlag des Fakultätsrates und mit Zustimmung des Senats vom Vizekanzler zum Honorarprofessor bestellt werden.

- (2) Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 8 Abs. 7, 10 Abs. 7 und 8 GO.
- (3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor werden dienstvertragsrechtliche Ansprüche nicht begründet.
- (4) Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, in seinem wissenschaftlichen Fachgebiet selbständig zu lehren und an akademischen Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund über einen längeren Zeitraum von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Der Honorarprofessor kann auch nach Erreichen der vorgenannten Altersgrenze in Absprache mit dem Dekan Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen und an akademischen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 34 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.
- (2) Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen.
- (3) Sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats, der der Zustimmung des Senats und der Trägerin bedarf, vom Vizekanzler beauftragt.

### **§ 35 Habilitierte (Privatdozenten), Außerplanmäßige Professoren**

- (1) An der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar oder ihrer Rechtsvorgängerin Habilitierte können hier selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können auch selbständig forschen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. An akademischen Prüfungen können sie neben einem hauptberuflich lehrenden Professor (§ 30 Abs. 4 GO) beteiligt werden.
- (2) Der Vizekanzler kann auf Vorschlag des Fakultätsrats und mit Zustimmung des Senats einem Habilitierten aufgrund mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf seinen Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er weiterhin an der Hochschule lehrt. Dasselbe gilt für einen Juniorprofessor nach seinem Ausscheiden aus dem

Dienstverhältnis, sofern er die Leistung nach § 32 Abs. 4 und 5 GO erbracht hat. Das Recht zur Führung dieser Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht.

### **§ 36 Lehrbeauftragte**

- (1) Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten finanziellen Mittel Lehraufträge erteilt. Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach § 63 HSchG.Rh.-Pf.
- (2) Lehraufträge werden vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates für einen befristeten Zeitraum erteilt. Lehrt ein Lehrbeauftragter länger als zwei Semester an der Hochschule, wobei es unerheblich ist, ob die Semester zusammenhängend sind, so bedarf es der Zustimmung des Vizekanzlers.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem Lehrbeauftragten abzuschließenden Dienstvertrag.
- (4) Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.

### **§ 37 Gastprofessoren und Gastdozenten**

Gastprofessoren und Gastdozenten wissenschaftlicher Hochschulen werden mit Zustimmung des Vizekanzlers und des Senats vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates für einen befristeten Zeitraum mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen betraut. Sie müssen den Eignungsanforderungen kirchlicher und staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen entsprechen. Sie nehmen ihren Lehrauftrag selbständig wahr und können bei entsprechender Qualifikation an den Hochschulprüfungen ihres Faches mitwirken.

## **Siebter Teil: Weitere Mitarbeiter der Hochschule**

### **§ 38 Bestellung der weiteren Mitarbeiter**

Die Bestellung der weiteren Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe des Stellenplans und der bereitgestellten finanziellen Mittel auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats und nach Anhörung des Senats durch den Rektor.

## **Achter Teil: Studierende**

### **§ 39 Zugang**

- (1) Die Hochschule steht Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten.

Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Einschreibesatzung.

- (2) Studierende der Theologie bedürfen der Empfehlung eines Geistlichen. Sofern sie Priesteramtskandidaten sind, bedarf es der Empfehlung des zuständigen Oberen.

#### **§ 40 Gasthörer**

Als Gasthörer können zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen mit Verständnis folgen können. Sie können keine akademischen Prüfungen ablegen. Auf Wunsch können ihnen Studienerfolge bescheinigt werden.

#### **§ 41 Mitverantwortung**

- (1) Die Studierenden sind tätige Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. Durch Initiative, Zusammenschluss in Arbeitsgruppen, Mitplanung im Senat, in den Fakultätsräten und in allen nachgeordneten Kommissionen und Ausschüssen sowie bei der Durchführung von deren Entscheidungen tragen sie zusammen mit ihren Lehrenden zum Studienerfolg bei.
- (2) Die Studierendengemeinschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, die der Bestätigung durch den Senat und den Vizerektor bedarf.

### **Neunter Teil: Hochschuleseelsorge**

#### **§ 42 Seelsorger**

Die Pallottiner bestellen auf Dauer mindestens einen Priester für die Hochschuleseelsorge.

### **Zehnter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 43 Erster Erlass der Grundordnung und Erstbesetzung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät**

- (1) Für den Erlass der Grundordnung in ihrer Erstfassung tritt an die Stelle des Senats gemäß § 19 GO der Hochschulrat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar gemäß § 12 Abs. 3 der Grundordnung vom 15. Juli 2000.
- (2) Die für die Aufnahme des Lehr- und Forschungsbetriebs und die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten erforderliche Erstbesetzung von Stellen der Pflegewissenschaftlichen Fakultät erfolgt durch die Theologische Fakultät nach Maßgabe dieser Grundordnung. An den insoweit erforderlichen Kollegialentscheidungen ist mindestens ein in der Pflegewissenschaft bzw. den einschlägigen Bezugswissenschaften ausgewiesener Professor einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule mit Stimmrecht zu beteiligen. Für eine Übergangsfrist von höchstens fünf Jahren können abweichend von § 30 Abs. 4 GO auch in den

Kernfächern Professoren berufen werden, die nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend an dieser Hochschule tätig sind, sofern hierdurch die Anforderungen in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt sind.

**§ 44 Inkrafttreten / Außerkrafttreten von Grundordnungsrecht**

Am 02. Dezember 2008 hat der Hochschulrat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der vorliegenden Grundordnung zugestimmt. Diese Grundordnung tritt vier Wochen nach der Genehmigung durch den Großkanzler und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 15. Juli 2000 außer Kraft.

Vallendar, den .....